

**Satzung des Vereines
Arbeitskreis Archäologische Wissenschaften
e. V.**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20. 5. 2015
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 16. 9. 2015**

31. August 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereines	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereines	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Der Vorstand	8
§ 13 Der erweiterte Vorstand	8
§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes	8
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	9
§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes	9
§ 17 Die Kassenprüfer	9
§ 18 Auflösung des Vereines	10
§ 19 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Archäologische Wissenschaften“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Arbeitskreis Archäologische Wissenschaften e. V.“, abzukürzen „AkArchWiss e. V.“
- (3) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Marburg an der Lahn. ²Gerichtsstand ist Marburg an der Lahn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Durchführung und Unterstützung von Projekten im Sinne des archäologischen und interdisziplinären Studiums;
 2. Durchführung und Begleitung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen;
 3. Kooperation mit sowie deren finanzielle und ideelle Unterstützung verschiedener ehrenamtlicher Studierendenorganisationen oder -initiativen unter spezieller Berücksichtigung der Archäologischen Wissenschaften, insbesondere wenn diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
 4. Pflege und Unterstützung zur Pflege internationaler und nationaler Kontakte zu Personen oder Organisationen, die ähnliche Anliegen verfolgen;
 5. Einwerbung und Verwaltung von Mitteln, um die Ziele des Vereines zu realisieren.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) ¹Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Es sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich, die ordentliche Mitgliedschaft sowie die Fördermitgliedschaft. ²Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. ³Fördermitglied kann jede Person werden, die sich zu den unter § 2 Absatz 1 genannten Vereinszielen bekennt. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(2) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser, schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. ²Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist ein Schreiben über die Motive zum Erwerb der Mitgliedschaft beizufügen. ³Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁴Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod,
2. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person,
3. Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft,
4. Austritt,
5. Ausschluss.

²Der Austritt erfolgt durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam.

(2) ¹Wenn ein Gründungsmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, seinem Ansehen schadet, mit dem Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder ein anderer gravierender wichtiger Grund vorliegt, kann es auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Mitgliederversammlung gegeben werden.

(3) ¹Wenn ein später eingetretenes Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, seinem Ansehen schadet, mit dem Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, oder ein anderer gravierender wichtiger Grund vorliegt, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden. ²Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. ³Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. ⁴Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereines.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

¹Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt. ³Die Mitglieder sollen daneben durch ihren persönlichen Einsatz zur Förderung des Vereinszweckes beitragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Auskunfts-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Jedes Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Anwesenheits- und Rederecht, jedoch nicht das Auskunfts- und Stimmrecht.

(3) ¹Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen und die Ziele des Vereines entsprechend seiner Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit voranzutreiben. ²Die Fördermitglieder erklären sich insbesondere durch finanzielle oder ideelle Zuwendungen dazu bereit, die Ziele des Vereines zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹In der Mitgliederversammlung hat nur jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. ²Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 5. die Wahl der Kassenprüfer,
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 7. die Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschlusses eines Gründungsmitgliedes,
 8. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 9. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Verwehrung der Mitgliedschaft,
 10. die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁴Die Tagesordnung wird gemäß § 8 Absatz 2 vom Vorstand festgesetzt.

(2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder mündlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. ²Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

(2) ¹Der Vorstand hat auf Verlangen von 10 von Hundert ordentlichen Mitgliedern unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. ²Dem Verlangen sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beizufügen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Vorschriften einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, oder dazu bereit die Sitzungsleitung zu übernehmen, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. ³Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(2) ¹Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Eine Abstimmung unter Aufruf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Auf Antrag können Gäste zugelassen werden. ³Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als Zustimmung.

(6) ¹Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

(7) ¹Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) ¹Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

¹Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus dem Vorsitzenden und den drei Stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation, Kommunikation und Finanzen. ²Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

(1) ¹Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 12 Satz 1, den von der Mitgliederversammlung gewählten Referenten sowie den vom Vorstand zu seiner Unterstützung mit beratender Stimme kooptierten Personen. ²Kooptierungen in den erweiterten Vorstand sind den Mitgliedern des Vereines unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Referenten im erweiterten Vorstand sind zuständig für Projekte, Vernetzung sowie Neumitgliederbetreuung. ²Weitere Referate können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres eingerichtet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 15, 16 gelten für den erweiterten Vorstand entsprechen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. ²Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und einzuladen sowie die Tagesordnung aufzustellen;
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
3. die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen;

4. die Bücher ordnungsgemäß zuführen, den Jahresbericht zu erstellen sowie einen Haushaltsplan aufzustellen;
 5. über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben; ihm obliegt die innere Verwaltung des Vereines
- (3) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung zwischen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand bestimmt.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ³Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁴Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁵Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereines werden. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand, während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger. ⁷Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig. ⁸Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. ²Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. ³Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Die Kassenprüfer

¹Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen. ²Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr

des Vereines buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereines, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. ³Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e. V., die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. ²Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder seine steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.

§ 19 Inkrafttreten

Umstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.9. 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 20.5. 2015.